

Gemeinde Micheldorf
Hauptstraße 28
9322 Micheldorf

Micheldorf, am 29. Juni 1995

Zahl: 8130-1/1995

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 28. Juni 1995, Zahl: 8130-1/1995, mit der die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll geregelt wird. Gemäß § 31 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung, LGBl.Nr. 34/1994, wird verordnet:

§ 1

Müllabfuhr durch die Gemeinde

Die Gemeinde Micheldorf sorgt im Rahmen der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung für die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll und richtet zu diesem Zwecke eine Müllabfuhr ein.

§ 2

Abholbereich

- (1) Die Sammlung und Abfuhr von Hausmüll und Sperrmüll hat im gesamten Gemeindegebiet zu erfolgen.
- (2) Die Sammlung und Abfuhr des Sperrmülls hat so oft zu erfolgen, als dies im Hinblick auf die Art und Menge des Sperrmülls erforderlich ist.
- (3) Der Bürgermeister hat die Abfuhrtermine für die Haus- und Sperrmüllabfuhr festzulegen und auf geeignete Weise bekanntzugeben.

§ 3

Sonderbereich

Der Sonderbereich, das sind jene Grundstücke, von denen aufgrund ihrer Lage und der Art ihrer Verkehrserschließung die Abfälle nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohen Kosten abgeführt werden können, umfaßt folgende Grundstücke bzw. Objekte:

Gaudritz 4, Lorenzenberg - alle Hausnummern, Lorenzenberger Straße 16 und 19, Schödendorf 1 bis 5, 8 und 9, Blochbauerweg 5 und 7.

§ 4

Sammelplätze und Standorte für Müllbehälter aus dem Sonderbereich

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken im Sonderbereich sind verpflichtet, den Haus- bzw. Sperrmüll zu dem von der Gemeinde hierfür vorgesehenen Sammelplatz und zu dem von der Gemeinde zur Verfügung gestellten Behältern zu verbringen.
- (2) Als Sammelplatz bzw. als Standort für den Großraumbehälter wird der Bauhof der Gemeinde Micheldorf festgelegt.

§ 5

Abfuhr von Hausmüll im Abholbereich

- (1) Die Eigentümer von im Abholbereich gelegenen Grundstücken sind verpflichtet, Hausmüll zu den festgelegten Abfuhrterminen durch die Gemeinde oder durch Einrichtungen gemäß § 13 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung abführen zu lassen.
- (2) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abholbereich sind verpflichtet, die Müllbehälter so aufzustellen oder anzubringen, daß sie sowohl für die mit der Abfuhr betrauten Personen als auch für die Benützer leicht zugänglich sind.
- (3) Ist der Aufstellungsort nicht allgemein leicht zugänglich, so sind die zur verwendenden Müllbehälter für deren Entleerung an der jeweiligen Grundstücksgrenze der Hauszufahrt (Hauseinganges) des bebauten Grundstückes zu den Abfuhrterminen bereitzustellen.

§ 6

Müllbehälter

- (1) Die Anzahl und die Größe der Müllbehälter für die bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich wird unter Bedachtnahme auf den durchschnittlichen ortsüblichen Anfall von Abfällen der in einem Haushalt meldebehördlich gemeldeten Personen sowie entsprechend der Art und Größe der Betriebe oder Arbeitsstellen festgelegt. Ergibt die Berechnung des ortsüblichen Anfalles eine Größe zwischen zwei in der Gemeinde verwendeten Arten von Müllbehältern, so ist zur Hälfte der Differenz der beiden Größen abzurunden und ab der Hälfte auf den nächstgrößeren Müllbehälter aufzurunden. Die Mindestanzahl von einem Müllbehälter je bebautes Grundstück mit einem bewohnbaren Gebäude, das ist ein Gebäude mit mindestens einem Wohnraum oder sonstigem Aufenthaltsraum, darf nicht unterschritten werden.
 - (2) Als Müllbehälter sind aufzustellen:
 - Kunststoffmüllbehälter mit einem Fassungsraum von 120 l, 240 l und 360 l,
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 1100 l sowie
 - Großraumbehälter mit einem Fassungsraum von 2500 l.
- a) Der ortsübliche Anfall einer im Haushalt meldebehördlich gemeldeten Person wird mit 7 Liter Abfall pro Woche festgelegt.

b) Bei dem in Gewerbebetrieben anfallenden Hausmüll wird als durchschnittlicher ortsüblicher Anfall von Abfall

- bis zu 10 Mitarbeitern für die Betriebsart Gasthof, Handel, Gewerbe und Kleingewerbe 120 l Abfall pro Woche und

- über 10 Mitarbeiter 240 l Abfall pro Woche festgelegt.

(3) Die Eigentümer der bebauten Grundstücke im Abhol- und Sonderbereich sind verpflichtet, die vom Abfuhrunternehmen beigestellten Müllbehälter aufzustellen oder anzubringen. Die Zahl der verwendeten Müllbehälter ergibt sich aus Abs. 1 unter Bedachtnahme auf die festgelegten Abfuhrtermine.

(4) Als Müllbehälter gelten auch Müllsäcke, wobei sich die erforderliche Anzahl an Müllsäcken pro Jahr aus Abs. 1 ergibt. Die im Sonderbereich gelegenen Grundstückseigentümer haben die von der Gemeinde zum Selbstkostenpreis zu beziehenden Müllsäcke zu verwenden.

(5) Bescheide im Sinne des § 17 Abs. 3 der Kärntner Abfallordnung 1988 über Größe und Zahl der aufzustellenden oder anzubringenden Müllbehälter gelten als Bescheide gemäß § 31 Abs. 3 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung über die Festsetzung der Größe und Zahl der Müllbehälter.

§ 7

Verwendung und Reinigung der Müllbehälter

(1) Das Einbringen von Problemstoffen und anderen Abfällen als Hausmüll im Sinne des § 2 Abs. 2 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung in die für Hausmüll bestimmten Behälter ist verboten und bedeutet eine Verwaltungsübertretung nach § 101 der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung 1994.

(2) Außerhalb des Befüll- oder Einsammelvorganges sind Müllbehälter entsprechend ihrer Art geschlossen zu halten.

(3) Die Müllbehälter sind in der Art und Weise reinzuhalten, daß der Hygiene und dem Erfordernis zur Vermeidung der Geruchsbelästigung Rechnung getragen wird.

§ 8

Grundsätze für die Berechnung der Abfallgebühren

(1) Die Abfallgebühren sind entsprechend der zur Bedeckung erforderlichen Gebühr auszuschreiben.

(2) Die Gebühren für die Benutzung bzw. Inanspruchnahme der Einrichtungen zur Entsorgung von Abfällen und der Umweltberatung werden in einer eigenen Gebührenverordnung nach §§ 89 ff der Kärntner Abfallwirtschaftsordnung ausgeschrieben.

(3) Die Gemeinde hat die Möglichkeit, für die Entsorgung von Abfällen, mit Ausnahme der Entsorgung von Hausmüll und der Entsorgung von Betriebsmüll, sofern dieser über das Hausmüllsammelsystem entsorgt wird, Gebühren oder ein privatrechtliches Entgelt auszuschreiben.

§ 9

Wirksamkeit

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1995 in Kraft.

§ 10

Außerkraftsetzung

Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Micheldorf vom 10. April 1992, Zahl: 8130/1992-5, soweit sie den von der Abfuhrordnung umfaßten Inhalt betrifft, außer Kraft.

Für den Gemeinderat:
Der Bürgermeister:

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'H. Stojan', is written over the text 'Der Bürgermeister:'.

Angeschlagen am: 29. Juni 1995
Abgenommen am: 14. Juli 1995